



GZ: 031-3 1.01+1.04-2022

Bad Radkersburg, 05.12.2022

Betrifft. 1. Änderung Stadtentwicklungskonzept 1.0
Flächenwidmungsplanänderung 1.04
Projekt „Oberlaafeld - Naherholungsgebiet Neufeldteich“

Öffentliche Kundmachung

Gemäß §§24 und 38 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idF. LGBl. Nr. 45/2022 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Radkersburg in seiner Sitzung vom 24.11.2022 die Auflage der 1. Änderung des Stadtentwicklungskonzepts 1.0 und der Flächenwidmungsplanänderung 1.04 „Oberlaafeld – Naherholungsgebiet Neufeldteich“, verfasst von DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ 0865/2022, beschlossen.

Die Auflageunterlagen werden im Zeitraum

vom 12. Dezember 2022 bis 06. Februar 2023

öffentlich aufgelegt.

Auszug aus dem Wortlaut zur 1. Änderung des Stadtentwicklungskonzepts 1.0 (Entwurf)

§ 2 Änderung des Stadtentwicklungskonzepts

- (1) *Die Abgrenzung der Ersichtlichmachung „privates Gewässer“ auf Grundstück 438 KG 66331 Radkersburg wird geringfügig an den Naturstand angepasst.*
- (2) *Im Ortsteil Oberlaafeld in der Katastralgemeinde 66331 Radkersburg wird die Widmung der bestehenden Eignungszone im Anschluss an das private Gewässer mit einer Fläche von 2023m² von bisher „Sport-spo“ auf künftig „Erholung/Sport-erh“ geändert.*
- (3) *Nördlich, südlich, westlich des stehenden Gewässers sowie am Gewässer selbst wird Gebiet ohne bauliche Entwicklung im Ausmaß von 9261m² als Eignungszone mit der Widmung „Erholung/Sport-erh“ festgelegt.*
- (4) *Für die Eignungszone gemäß Abs. (2) und (3) wird das Räumliche Leitbild mit der fortlaufenden Nummer L03 verordnet.*

§ 3 Räumliches Leitbild

Für den Änderungsbereich wird das Räumliche Leitbild L03, bestehend aus den folgenden Festlegungen, verordnet:

- (1) *Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück 438 KG Radkersburg sowie eine Teilfläche des Grundstücks 439 KG Radkersburg mit einer Gesamtfläche von ca. 6733m² und ist im Örtlichen Entwicklungsplan 1.01 als Eignungszone festgelegt.*
- (2) *Innerhalb der Eignungszone sind Maßnahmen, die das Schadenspotential im HQ₁₀₀-Hochwasserabflussbereich erhöhen und Abflusshindernisse darstellen - wie insbesondere Neubauten, Geländeänderungen und Einfriedungen - unzulässig.*
- (3) *In der Eignungszone am Gewässer gemäß § 2 (3) dieser Verordnung sind ausnahmslos der Erholung dienende bauliche Anlagen ohne Gebäudeeigenschaft wie insbesondere Brücken, Stege udgl. mit einer Fläche von insgesamt 125m² zulässig.*

- (4) Es sind mindestens 30 Bäume mit einem Kronendurchmesser von 10m sowie 20 Bäume mit einem Kronendurchmesser von 5m zu pflanzen. Im Planungsgebiet bestehende Bäume können hierfür geltend gemacht werden. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch Nachpflanzungen entsprechender Qualität zu ersetzen.
- (5) Sämtliche Bepflanzungen müssen in Form von heimischen und standortgerechten Laubgehölzen erfolgen.
- (6) Im Geltungsbereich sind 15 Parkplätze im Nahbereich der Oberlaafelderstraße sowie mindestens 50 Fahrradabstellplätze zu errichten.
- (7) Sämtliche Wege und Parkplätze im Geltungsbereich sind unbefestigt, mit einer sickerfähigen Oberfläche (z.B. Rasengittersteine, Schotter, wassergebundene Decke udgl.) auszuführen.
- (8) Innerhalb der Eignungszone sind kleinere bauliche Anlagen ohne Gebäudeeigenschaft, die der Erholung dienen, wie insbesondere Flächen zur Erschließung, Spielgeräte, Aufenthaltsbereiche, zulässig.
- (9) Am Ostufer ist ein eingeschossiges Gebäude für die Versorgung der Nutzer und den Betrieb des Fischteichs mit einer Bruttogeschoßfläche von maximal 205 m² zulässig. Die Gebäudefassaden sind mit einer Holzverkleidung in natürlicher Farbe auszuführen.

Auszug aus dem Wortlaut zur Flächenwidmungsplanänderung 1.04 (Entwurf)

§ 2 Änderung des Flächenwidmungsplans

- (1) Die Abgrenzung der Ersichtlichmachung „privates Gewässer“ auf Grundstück 438 KG 66331 Radkersburg wird geringfügig an den Naturstand angepasst.
- (2) Das Grundstück 438 tw. KG 66331 Radkersburg wird im Flächenausmaß von circa 2023m² anstatt bisher Sondernutzung im Freiland „Fischereizwecke“ künftig als Sondernutzung im Freiland „Erholungszwecke“ festgelegt.
- (3) Die Grundstücke 438 tw. und 439 tw. KG 66331 Radkersburg werden im Ausmaß von circa 4710m² anstatt bisher Landwirtschaftliches Freiland LF künftig als Sondernutzung im Freiland für Erholungszwecke festgelegt.
- (4) Das Grundstück 438 tw. KG 66331 Radkersburg wird im Ausmaß von circa 4550m² anstatt bisher Landwirtschaftliches Freiland LF mit der Ersichtlichmachung Gewässer künftig als Sondernutzung im Freiland für Erholungszwecke mit der Ersichtlichmachung Gewässer festgelegt.
- (5) Es ist kein Bebauungsplan erforderlich.
- (6) Es sind keine Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik gemäß §§34ff StROG 2010 erforderlich.

In den Auflageentwurf kann im Rathaus während den Amtsstunden (Montag - Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr, Donnerstag: 13:30 - 16:00 Uhr) öffentlich Einsicht genommen werden.

Gemäß §§ 24 und 39 StROG 2010 kann gegen die Entwürfe jedermann innerhalb der Auf-lagedauer und einlangend bei der Behörde Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt geben. Entsprechende Einwendungsformulare liegen im Gemein-deamt auf.

Angeschlagen am: 06.12.2022
Abgenommen am:
Durch:

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(Mag. Karl Lautner)

Aushang an der Amtstafel:
Stadtentwicklungsplan – Änderung 1.01
Legende zum Stadtentwicklungsplan
Flächenwidmungsplanänderung 1.04
Legende zum Flächenwidmungsplan